



**Turnverein 1899
Gengenbach e.V.**

Satzung

§1 Grundsätze

Der Verein führt den Namen **TURNVEREIN 1899 Gengenbach e. V.**

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gengenbach unter der Nummer 14 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Gengenbach.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes (BTB), des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und der entsprechenden Fachverbänden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Turnvereins 1899 Gengenbach e.V. ist die Pflege und die Förderung des Breiten- und Leistungssports. Mit der Vielseitigkeit des Sports soll die Gesunderhaltung, die freie Entfaltung der persönlichen Leistung, der Gemeinschaftssinn und die Respektierung der Menschenwürde und der Umwelt angestrebt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der ergänzte Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Bei der Entscheidung sind die Haushaltslage und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen.

Konfessionelle, partei- und rassistisch-politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der ergänzte Vorstand.
3. Mit der Entrichtung des Jahresbeitrages erwirbt die angemeldete Person die Mitgliedschaft und erkennt damit die Vereinssatzung an. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.
4. Der erweiterte Vorstand kann Personen zum **Ehrenmitglied** ernennen, die sich im besonderen Maße für den Turnverein eingesetzt haben. Personen, die sich in der Funktion des Vorsitzenden in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum / zur **Ehrenvorsitzenden** ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von allen Beiträgen befreit und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem freiwilligen Austritt,
 - b. mit dem Ausschluss,
 - c. mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person,
 - d. mit der Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Beitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt voll zu entrichten. Über Ausnahmefälle entscheidet der ergänzte Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom ergänzten Vorstand beschlossen werden:
 - a. wenn es mit dem Beitrag länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - b. bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinsinteressen, gegen die Vereinssatzung oder gegen die Anordnung des Vorstandes oder des Vereinsrates.
4. Gegen diesen Beschluss des ergänzten Vorstandes ist eine Berufung an den Vereinsrat zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Vereinsrat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Vereinsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe und Verwaltung

1. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und die Organisation der Vereinsaufgaben werden geregelt durch:

- a. den ergänzten Vorstand
- b. den erweiterten Vorstand
- c. den Vereinsrat
- d. die Mitgliederversammlung.

2. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind:

- a. der / die 1. Vorsitzende,
- b. der / die 2. Vorsitzende (Stellvertretung) und
- c. der / die 3. Vorsitzende (Stellvertretung).

Alle drei sind allein vertretungsberechtigt und bleiben im Amt bis ein/e Nachfolger/in gewählt worden ist.

3. Der **ergänzte Vorstand** setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorstand gem. Ziffer 2
- b. weiteren bis zu vier Vorstandsmitgliedern
- c. dem / der Jugendleiter/in.

Bei Wegfall eines nicht allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand.

4. Der **erweiterte Vorstand** wird gebildet durch:

- a. den ergänzten Vorstand
- b. die von den jeweiligen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen
- c. die / den von der Jugendversammlung gewählte/n stellvertretende/n Jugendleiter/in.

5. Der **Vereinsrat** setzt sich zusammen aus:

- a. dem erweiterten Vorstand
- b. bis zu vier von den jeweiligen Abteilungen gewählten Funktionsträgern / Funktionsträgerinnen
- c. bis zu zwei von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilungen gewählten Jugendvertretern / Jugendvertreterinnen
- d. bis zu acht von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern / Beisitzerinnen.

6. Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich durch Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gengenbach mit 2-wöchiger Frist vom ergänzten Vorstand einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem ergänzten Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.

7. Der ergänzte Vorstand –mit Ausnahme des / der Jugendleiters / Jugendleiterin– und bis zu acht Beisitzer des Vereinsrates werden alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt.

Jedes Mitglied ist mit vollendetem 14. Lebensjahr wahl- und stimmberechtigt. Wählbar in den ergänzten Vorstand und zum / zur Abteilungsleiter/in sind alle volljährigen Mitglieder.

8. Der ergänzte Vorstand kann aus zwingenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

9. Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

Die genannten Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, die Jugendordnung gemäß § 8 muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die weiteren Organe des Vereins können im Rahmen ihrer Zuständigkeit weitere Ordnungen erlassen.

§ 8 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend (Mitglieder bis 21 Jahre) kann organisatorisch als selbständige Jugendgruppe geführt werden. Sie gibt sich gemäß den Richtlinien der Deutschen Turnerjugend im Deutschen Turner-Bund eine eigene Ordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der über den zuständigen Sportverband abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Er haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereines oder Sportanlagen.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

2. Bei einer Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Leistungs- und Breitensports. Über den Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung, vor einer Entscheidung ist das Finanzamt einzuschalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 10. März 1989 mit Änderungen vom 5. Mai 2000 und 24. November 2006 und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gengenbach, 20. Mai 2010

 gez. Rainer Klipfel
Rainer Klipfel
1. Vorsitzender

 gez. Michael Lohrmann
Michael Lohrmann
2. Vorsitzender

 gez. Bernd Zapf
Bernd Zapf
3. Vorsitzender